



## Rundschreiben

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

Sie haben Fragen zu den Themen?

Nutzen Sie die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten. Wir sind gern für sie da!

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Zusatzversorgungskasse**

Zusatzversorgungskasse  
Thüringen

Steile Hohle 6  
06556 Artern

**Wir sind für Sie da!**

Web: [www.meine-zvk.de](http://www.meine-zvk.de)

Mail: [zvk@kvt-zvk.de](mailto:zvk@kvt-zvk.de)

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

**Sprechzeiten**

Mo – Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Mo, Mi 13:30 – 16:00 Uhr

Di, Do 13:30 – 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



### Der Inhalt:

<b>1 Flexirentengesetz .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Startgutschrift .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Betriebsrentenstärkungsgesetz .....</b>	<b>3</b>
<b>4 ZVK vor Ort .....</b>	<b>4</b>
<b>5 ZVK bei der Kommunalen Informations-Börse Thüringen .....</b>	<b>5</b>

# 1 Flexirentengesetz

Bereits im letzten Jahr (21.10.2016) wurde das „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“, welches unter dem Begriff Flexirentengesetz bekannt ist, beschlossen.

Die darin enthaltenden Änderungen zu einem flexibleren Eintritt in die Altersrente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) haben **wenig Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**. Da es dennoch einige Rückfragen gibt, wollen wir noch einmal kurz darauf eingehen.

## a) Flexible Hinzuverdienstgrenzen:

**DRV:** In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es nun flexiblere Hinzuverdienstgrenzen, sodass es attraktiver wird, vorzeitig eine Altersrente zu beantragen (mit Abschlägen) und zusätzlich (verkürzt) weiter zu arbeiten. Werden die Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird die Rente als Teilrente gezahlt.

**ZVK:** Der Beginn einer Teilrente löst in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall (= Beginn einer Rente) aus. Während des Bezugs einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht daher die Versicherung in der Zusatzversorgung fort, wobei Umlagen und Beiträge aus der teilweisen Weiterbeschäftigung - also dem Hinzuverdienst - zu entrichten sind.

## b) Rentenbeiträge als Vollrentner

**DRV:** Ab 1. Januar 2017 erhalten Bezieher einer Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, während der Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Erforderlich ist hierfür eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.

**ZVK:** Sobald eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, endet die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung (§ 19 Abs. 1 e unserer Satzung). Wird nach Rentenbeginn weiter bzw. wieder gearbeitet, so ist diese Tätigkeit in der Zusatzversorgung nicht mehr zu versichern.

## c) Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

**DRV:** Wird die Altersrente vor Erreichen der regulären Altersgrenze in Anspruch genommen, ergeben sich Abschläge bei der Rente. Rentenabschläge können durch eine Sonderzahlung von Beiträgen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies ist nun ab einem Alter von 50 Jahren möglich.

**ZVK:** Solche Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von Abschlägen sind in der Zusatzversorgung nicht möglich.

## Gut zu wissen:

Nur wenn eine Altersrente als Vollrente tatsächlich bezogen wird, besteht keine Versicherungspflicht mehr in der Zusatzversorgung. Die Versicherungspflicht endet dagegen nicht, wenn lediglich die zum Regelaltersrentenbezug erforderliche Zeitgrenze erreicht bzw. überschritten wird.

Beantragen Versicherte trotz Erreichens der Regelaltersgrenze keine Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung, sondern arbeiten sie über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus in einem versorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, bleibt auch die Pflichtversicherung bei der ZVK bestehen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente gibt es bei der Betriebsrente jedoch keine „Zuschläge“ bzw. höhere Zugangsfaktoren, sondern nur weitere Versorgungspunkte entsprechend dem erzielten Entgelt.

## 2 Startgutschrift

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 9. März 2016 wurde die Neuregelung der Berechnung zur rentenfernen Startgutschrift aus dem 5. Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2011 wiederum beanstandet und den Tarifparteien eine weitere Neuregelung auferlegt. Nach mehreren Verhandlungsrunden einigte man sich am 08. Juni 2017 auf Eckpunkte für eine Neuregelung.

Die Tarifvertragsparteien werden die Einzelheiten in einem Änderungstarifvertrag umsetzen. Sobald dieser vorliegt, wird auch die Satzung der ZVK entsprechend angepasst.

Anschließend werden wir alle rentenfernen Startgutschriften auf der Grundlage der Neuregelung von uns aus überprüfen. Das heißt, hierfür müssen keine Anträge gestellt werden.

Da insbesondere die technische Umsetzung eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, bitten wir unsere Versicherten, von individuellen Auskunftersuchen vorerst abzusehen.

## 3 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zum 01. 01. 2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Hieraus ergeben sich auch für die Zusatzversorgung einige Neuerungen.

### a) Höchstgrenze für steuerfreie Beiträge steigt

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Beiträgen in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG wird auf 8 % (bisher 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze erhöht. Zugleich entfällt die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuzusage und damit auch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (1.800 €). Für die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt es bei einem Rahmen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

### b) Riester-Förderung wird attraktiver

Zum 01.01.2018 wird die Grundzulage, also die Zulage, die jedem Versicherten jährlich zusteht, von derzeit 154 € auf 175 € erhöht.

Versicherte der ZVK Thüringen können diese Erhöhung im Bereich der Freiwillige Versicherungen nutzen, profitieren aber auch im Rahmen der Pflichtversicherung bei der Nutzung des Netto-Modells.

Zu vielen weiteren Aspekten dieser umfangreichen Gesetzesänderung besteht in Detailfragen noch Abstimmungsbedarf, insbesondere mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. dem Bundesfinanzministerium. Wir werden dieses Thema daher noch einmal detailliert und ausführlich in einem Mitglieder-Rundschreiben beleuchten.

## 4 ZVK vor Ort

### a) Informationsveranstaltungen/Einzelberatungen

Aufgrund des hohen Beratungsbedarfes, insbesondere zu den **Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf Ihre Beschäftigten**, empfehlen sich für Verwaltungen jeder Größe Informationsveranstaltungen.

In kurzen, vorher thematisch abgestimmten, Vorträgen liefern wir dabei mit Hilfe von Präsentationen Antworten auf das Gros der Versicherten-Fragen.

Darüber hinaus stehen wir nach einer solchen Präsentation natürlich Rede und Antwort.

In diesem Jahr ist sowohl bei Mitgliedern, als auch bei deren Beschäftigten besonders der Vortrag **„Brutto- oder Netto-Modell? Wie soll ich mich entscheiden?“** gefragt.

Haben Sie Interesse, genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an [s.weber@kvt-zvk.de](mailto:s.weber@kvt-zvk.de). Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

### b) Personalversammlungen mit der ZVK

Immer wieder darf sich die ZVK im Rahmen von Personalversammlungen vorstellen. Hier nutzt man die Gelegenheit, einen Großteil der Beschäftigten versammelt zu haben, um die neuesten Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes bzw. einen Überblick über unsere Leistungen darzustellen.

Dafür haben wir spezielle Kurzvorträge entwickelt, die flexibel jedem Zeit-/Ablaufplan angepasst werden können. Selbstverständlich stehen wir auch im Nachgang der Veranstaltung gern Rede und Antwort.

### c) Beratungstage

Gern führen wir in Ihrem Haus Beratungstage durch.

Hier beraten wir ihr Beschäftigten im Bereich der Zusatzversorgung und klären Fragen zum Rentenkonto, Rentenansprüchen oder individuelle Anliegen des Versicherten.

Ein Beratungstag wird vorab ausführlich mit der Personalabteilung abgestimmt, ca. 20 min sind für eine Beratung einzutakten.

**Alle unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei, die Technik wird durch uns gestellt.**

Haben Sie (oder Ihre Personalvertretung) Interesse an unseren Angeboten, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75.

## 5 ZVK bei der Kommunalen Informations-Börse Thüringen

Auch in diesem Jahr wird die ZVK Thüringen wieder bei der Kommunalen Informations-Börse Thüringen im Rahmen der 28. Ordentlichen Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen mit einem Informationsstand vertreten sein.

Wir freuen uns, mit Ihnen am Mittwoch, den 25.10.2017, im Erdgeschoss der Messe Erfurt ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen